**Vollzug der Wassergesetze;**

**Erlaubnisverfahren gemäß §§ 8, 9, 10 und 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie §§ 14, 15 Landeswassergesetz (LWG) für das Niederbringen einer Erkundungsbohrung samt nachfolgender Brunnenbohrung und -ausbaubohrung und Errichtung eines Brunnens Br 7 im Unteren Grundwasserleiter sowie die Änderung der bestehenden gehobenen Erlaubnis für den Betrieb des Br 7**

**B E K A N N T M A C H U N G**

Die Fa. Grace GmbH, In der Hollerhecke 1 in 67547 Worms hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz - einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Grundwasserentnahme für die Errichtung eines neuen Brunnens Br 7 sowie die Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 29.10.1999 für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser zu Produktionszwecken auf dem Werksgelände der Fa. Grace GmbH / Co. KG, Worms gestellt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Diese Bekanntmachung und die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen werden in der Zeit vom **07.07.2025 bis einschließlich 04.08.2025 elektronisch zur Einsichtnahme** bereitgestellt und können.• auf der **Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd** unter <https://sgdsued.rlp.de/service/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen> abgerufen werden.   
     
   Als **zusätzliches Informationsangebot** erfolgt die **Auslegung der Unterlagen** in dem gleichen Zeitraum bei der Stadtverwaltung Worms, Bürgerrathaus in der Folzstr. 5, im Raum 106 während der Dienststunden *Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.: 06241 853-3511 oder -3510).*
2. **Einwendungen gegen das Vorhaben** können bei der

● Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz

Kleine Langgasse 3

55116 Mainz

oder bei der

● Stadtverwaltung Worms

Bürgerrathaus

Folzstr. 5

67547 Worms

Nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.: 06241 853-3511 oder -3510)

bis spätestens zum **18.08.2025** schriftlich, zur Niederschrift oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (§ 3 a VwVfG) an poststelle@sgdsued.rlp.de erhoben werden.  
Wichtiger Hinweis:   
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

1. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben.
2. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
3. Bei begründeten Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt.
4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die

Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,

- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch

öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

1. Nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen können nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.